

2.

Eschweiler *) Brögh.

Heude zu Tage ist ein aufrichtiger Tagh vnd Herren gedingh, so thue ich Ban, vnd Friedt von wegen Gottes von Himmelrich, darnach wegen des Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn Herren (Philippen Wilhelmen) Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraven bey Rhein, in Beyeren, zue Guilich, Cleve vnd Bergh Herzogs, Graven zu Beldenk, Sponheim, der Marck, Rauenßbergh vnd Mörß, Herrn zu Rauenstein vnserß gnedigst. Fürsten vnd Herrn.

Ferner von wegen des Hochwohlgeb. Herrn Joh. Wilh. Freiherrn von Goltstein Herrn zue Breil ihrer Fürstl. Dhl. Pfalz newenburgischen geheim- vnd Kriegs-rath, Generalwachtmeister, Obergouverneur dero Residenz-Stadt Düsseldorf vnd Amtman von Wilhelmstein vnd Eschweiler, wolgeborenen Freiherrn zu Alstorff, Hurth, Heren zu Berensberg, Pfandtherrn zu Schonforst, Erbhoffmeisters des Fürstenthams Gülich, Auch des ehrenvesten Reinhardten Recklinghausen, Bogten des Ampts Eschweiler.

Weiters von wegen der Scheffen dieses gerichtß vnd Dünkstuelß, auch alle diejenige, so alhie gegenwertig, daß dieselbe den Scheffenstuelß nicht raumen, eß seye dan mit Erlaubtnus des Richters, dardurch dieselbe nicht geschreckt werden, in seinem Mähnen, die Scheffen in ihren Weißthumb, vnd Procuratoren in ihrem mündlichen Vordragen,

*) Eine Stadt mit beinahe 2400 Einwohnern, Fabriken zc. am Indeßfluß, 3 Stunden Nachen ostwärts, ehemals der Sitz des Sülischchen Amts Eschweiler. Eginhard nennt sie in seiner Schrift über die Reliquien-Translation Ascvilarem fundum regium.

dabe jemandt dar widder thete, soll nach Erkendtnuß der Rechten dem Herrn in Straff gefallen sein.

Hinführter, dabe einige geistliche Persohnen ahn diesen gericht zu thun hetten, dieselben ihre gebrechen vürdragen laissen, wem solches angehoirt, alstan sollen die Scheffen dem Geistlichen zuerkennen, vnd dem weltlichen, was innen zustendig, vnd im Pfall die Geistlichkeit damit nit zufrieden sein wollen, so sollen sie zurücktreten, nehmen ihr Breuier, lesen ihr geziehen, vnd laissen die Dbrigkeit mit der Hoicheit geworden.

Daher auch einige vonn Abdell von wappen vnd Schildt gebohren dieselben daß Recht nehmen gegen den Hausman, dabe sie dessen zuthun hetten, alstan soll man dem Hausman Recht widderfahren laissen.

Weiters gibt man allen Persohnen frei sterck glaidt ahn diesem gefreyten Herren Geding, außerhalb wehre jemandes, so gegen Hochgl. vnsern ghendigst Fürsten vnd Heren gethain, der soll diesernach keiner Freiheit gebraucht, er bregte dan zuuoren guten Bescheidt, alstan solle ihme gleichs anderen frommen Vnderthanen Vrteil vnd Recht widderfahren.

Gleichfalls thut man allen Vnderthanen, so ahn diß gefreits herren gedingh gehoiren vnd gebeuren ernstlich gepietthen vorzupringen, was straißbar ist, item wen vnrechten gewicht, Ellen vnd Maßen, von Rauben, Schelden vnd Wonttschlagen, von Nachtschrey, von Karten vnd Döbelen, von straißbaren Sachen, dabe Fürsl. Dhltt. zu interessirt Hoich- vnd gerechtigkeit angelegen sein mogte, wer solches weiß vnd verschweigts jeko, darnacher aber sitzet in Wein- vnd Bierheuseren, Müllen, Schmitten vnd Straissen, vnd eroffnet solches, bei seines meines ggf. Fürsten vnd Heren Verraidten, sollen sie verraidten solches der Dbrigkeit ansagen, daß dieselbe zur gebuirlicher Straiff vnd Abtragt gebracht werden.

Letzlich wehren einige Armen, so vnuermögen, daß sie ihre elterliche güeter, Schuldt vnd Schaden, darzu sie befuegt, nit erlangen konten, alßtan soll der Richter die Bane eroffenen, die Scheffen mahnen, umb Gottes willen, die Procuratoren, Dienern vmb Gottes willen, vnd wannehr die Armen daß Recht erlangt haben, sollen sie dem Richter sein Bede, den Scheffen ihre gerechtigkeit, vnd den Procuratoren ihre Belohnung zu ergentzen schuldig sein, darnach sollen die Armen Gott dem Allmechtigen, dem Richter vnd Scheffen, daß ihre Sach recht vnd woll verstanden, danken.

Was weithers ein jeder vnderthan zuhalten schuldicht findet sich in vnsern gnadigst. Fürsten vnd Heren auffgerichter Policeny Ordnungk, dornach ein jeder sich zuuerhalten.

Auß dem Amtsgerichts Prothocol. vom Jahre 1652.

Chr. Quir.

3.

Johannß von Couerstein Sühne mit dem Erzbischof Cuno von Trier, dessen Boten er ein Ohr abgeschnitten. 1368.

(Aus dem Kopialbuche des Erzbisthums Trier.)

Ich Johan von Couerstein bekennen uffentliche mit diesem brieue vnd dun kunt allen luden die yn sullent sehen oder horen lesen, wan der Erwerdiger myn gnediger herre her Cune Erzb. zu Trire, Coadjutor myns herren hern Engelberte Erzb. zu Colne vom Stule von Rome gegeben, mich zu gnaden hait empfangen von eyne ubergriffe, daz ich eyne synes geistlichen houes von Colne boden vorzyden eyn